

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Bäckers und Landwirts Hermann S [REDACTED] in
D [REDACTED] Nr [REDACTED], Kreis H [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch den Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Henny K [REDACTED] geb. P [REDACTED] in D [REDACTED] Nr [REDACTED],
Kreis H [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

wegen Erteilung eines Erbscheins und eines Hoffolgezeugnisses

wird dem Antragsgegner für die Rechtsbeschwerdeinstanz
das Armenrecht verweigert.

G r ü n d e :

Der Antragsgegner hat die Rechtsbeschwerde form-
und fristgerecht eingereicht und begründet sowie darge-
tan, daß er nicht in der Lage ist, die Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens zu bestreiten. Gleichwohl war ihm
das für den dritten Rechtszug nachgesuchte Armenrecht zu
versagen, weil die von ihm eingelegte Rechtsbeschwerde
unzulässig ist.

Das Beschwerdegericht hat dieses Rechtsmittel nicht zugelassen. Es liegt auch keiner der Fälle des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG vor. Das hat der Antragsgegner nicht verkannt. Er hält die Rechtsbeschwerde auf Grund des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG für zulässig und wirft dem Beschwerdegericht vor, die Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nicht geprüft zu haben. Hierin sieht der Antragsgegner ein Abweichen von den Beschlüssen des erkennenden Senats vom 29. April 1952 (V BLw 112/51, RechtdLandw 1952, 270) und vom 20. Februar 1951 (V BLw 121/49, RechtdLandw 1951, 216). Es trifft zu, daß der erkennende Senat in diesen Entscheidungen - insbesondere in der erstgenannten - ausgeführt hat, der Hoferbe müsse bei der gesetzlichen Hofnachfolge, aber auch dann wirtschaftsfähig sein, wenn der Hof durch letztwillige Verfügung, im Wege des Übergabevertrages oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen werden solle. Danach setzt auch im vorliegenden Falle die Erteilung des Hoffolgezeugnisses voraus, daß die Antragstellerin wirtschaftsfähig ist. Die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin hat das Beschwerdegericht in der angefochtenen Entscheidung nicht erörtert, obwohl der Antragsgegner die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin in der Beschwerdeinstanz in Zweifel gezogen hatte. Letzteres hätte dem Beschwerdegericht Veranlassung geben sollen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Daraus, daß dies nicht geschehen ist, kann indessen nach Lage der Sache nicht geschlossen werden, daß das Oberlandesgericht die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nicht für erforderlich gehalten hat und damit von der Rechtsprechung des Senats abgewichen ist. Das Amtsgericht hat die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin

- 3 -

ausdrücklich bejaht mit dem Hinweis darauf, daß diese auf dem väterlichen Hofe aufgewachsen, seit 1937 mit einem Landwirt verheiratet und auf dem Hofe mittätig sei. Der Antragsgegner hat demgegenüber nur geltend gemacht, daß die Antragstellerin bereits einen eigenen Hof bewirtschafte, womit er offenbar sagen wollte, daß die Antragstellerin nicht zwei Wirtschaften gleichzeitig führen könne, und weiter vorgebracht, die Antragstellerin werde die finanziellen Lasten nicht tragen können, die durch die Abfindung der Miterben und die Befriedigung der von ihm zu stellenden Ansprüche entstanden. Er hat damit der Antragstellerin die sachliche Befähigung zur Bewirtschaftung des Hofes nicht abgesprochen. Soweit er ihre finanzielle Leistungsfähigkeit in Zweifel gezogen hat, entbehrte sein Vorbringen hinsichtlich seiner Ansprüche der zu erwartenden Klarheit; denn er hat insoweit nur darauf hingewiesen, daß er lediglich ein Entgelt von monatlich 80,- DM erhalten habe und das Inventar zum großen Teile ihm gehöre, sich aber nicht darüber ausgelassen, was aus den Erträgen des Hofes während der Zeit der Bewirtschaftung durch ihn geworden ist. Sein Vorbringen war umso weniger geeignet, die Ansicht des Amtsgerichts über die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu erschüttern, als diese, wenn sie Eigentümerin zweier Höfe ist, die finanziellen Lasten weit eher tragen kann, wie wenn ihr nur die Erträge des strittigen Hofes zur Verfügung ständen. Der Antragsgegner kann sich für seine Auffassung auch nicht mit Erfolg auf die Äusserung des Kart P. im Beschwerdeverfahren berufen; denn dieser hat das Anzweifeln der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin als Unverschämtheit bezeichnet und die Ansicht vertreten, die Antragstellerin werde selbst dann, wenn sie Inventar übernehmen müsse, nicht zu sehr finanziell belastet. Ernstliche Zweifel an der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin konnten danach nicht bestehen. Bei dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sachlage kann das Fehlen eines Eingehens auf die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin in dem angefochtenen Beschluß nur dahin verstanden werden, daß das Beschwerdegericht sich in diesem Punkte der Ansicht des Amtsgerichts angeschlossen und Ausführungen zu dieser Frage nach Lage der Sache nicht für erforderlich gehalten hat. Daß das Beschwerdegericht etwa im Gegensatz zu der Auffassung des erkennenden Senats und der einhelligen Rechtsprechung die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nicht für erforderlich gehalten hat, kann angesichts der beamteten Richter, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht angenommen werden; denn bei ihnen handelt es sich um Richter, die schon seit vielen Jahren in Landwirtschafts-sachen tätig und zum Teil auf dem Gebiete des Landwirtschafts-rechts auch schriftstellerisch hervorgetreten sind, denen also das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit geläufig ist, wie dem erkennenden Senat aus zahlreichen anderen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bekannt ist, und die, wenn sie von der ständigen Rechtsprechung hätten abweichen wollen, dies sicher in eingehenden Ausführungen begründet, diesen Punkt also nicht mit Stillschweigen übergangen hätten.

Nach alledem war die Frage, ob das Beschwerdegericht von den angeführten Entscheidungen des erkennenden Senats abgewichen ist, zu verneinen. Daraus folgt aber nach dem oben Gesagten, daß die Rechtsbeschwerde unzulässig ist und infolgedessen keine Aussicht auf Erfolg bietet. Dem Antragsgegner war daher das Armenrecht für die Rechtsbeschwerdeinstanz zu versagen.

Karlsruhe, den 20. September 1954
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus